

Statuten der Fachschaft Jus der Universität Luzern (Fajulu)

Die Hauptfachstudierenden der Fakultät III der Universität Luzern, beschliessen gestützt auf § 23 des Statuts der Studierendenorganisation der Universität Luzern:

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Form und Sitz

Alle im Hauptfach Rechtswissenschaften immatrikulierten SOL-Mitglieder der Universität Luzern bilden die Fachschaft Jus (in der Folge Fajulu genannt). Die Fajulu ist eine Abteilung ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Studierendenorganisation der Universität Luzern, SOL.

§2 Zweck

¹ Die Fajulu vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber der juristischen Fakultät, der Universität Luzern und der Öffentlichkeit.

² Bei ihrer Tätigkeit setzt sie folgende Schwerpunkte: Verbesserung der Ausbildungssituation, Gewährleistung der Chancengleichheit, Förderung und Durchführung kultureller und sozialer Anlässe.

³ Sie stellt die Studierendenvertretung in der Fakultätsversammlung und in den fakultären und universitären Kommissionen.

§3 Neutralität

Die Fajulu ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§4 Prinzipien

Die Fajulu ist nach folgenden Prinzipien organisiert:

- a) Demokratie: Die Fachschaft organisiert sich nach demokratischen Grundsätzen.
- b) Transparenz: Den Mitgliedern gegenüber werden Entscheide, Arbeitsvorgänge und -ziele offen gelegt und kommuniziert.
- c) Dialog: Innerhalb der Fajulu wird jederzeit ein offener Dialog geführt.

§5 Verzicht auf die Mitgliedschaft

⁴ Studierende, die der SOL und damit auch der Fajulu nicht angehören wollen, teilen dies dem Rektor schriftlich mit.

⁵ Der Verzicht kann auf gleiche Weise widerrufen werden.

§6 Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder sind insbesondere:

- a) Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Vorschlagsrecht für alle Ämter der Fajulu.
- b) Das Rede- und Antragsrecht in der Fachschaftsversammlung.
- c) Das Stimmrecht in der Fachschaftsversammlung.
- d) Das Recht, die Akten und Protokolle einzusehen, soweit dem nicht begründete Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.
- e) Das Recht auf die Einberufung einer Fachschaftsversammlung, sofern zehn Prozent der Mitglieder dies verlangen.
- f) Das Recht, dem Vorstand eine Petition zu unterbreiten und innert nützlicher Frist eine Antwort darauf zu bekommen.
- g) Das Recht an den Sitzungen des Vorstandes anwesend zu sein, sofern dem nicht begründete Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.

§7 Finanzierung und Haftung

¹ Die Fajulu finanziert sich aus den Semesterbeiträgen, Sponsorenbeiträgen und Erträgen aus kulturellen Veranstaltungen und sonstigen Dienstleistungen. Die Mitglieder übernehmen keine Haftung über den Mitgliederbeitrag hinaus.

² Der Verteilschlüssel der Semesterbeiträge wird jährlich vom Studierendenrat bestimmt.

³ Das Finanzreglement der Fajulu gibt Aufschluss und enthält Bestimmungen über die Einnahmen, Ausgaben sowie die Verwendung der Mittel der Fajulu. Es regelt zudem die Buchführung, die Budgetierung und den Jahresabschluss.

II. Organisation

§8 Organe

Die Organe der Fajulu sind:

- a) die Fachschaftsversammlung.
- b) der Vorstand mit den entsprechenden Ressorts.
- c) die Revisoren.

1. Fachschaftsversammlung

§9 Definition

Die Fachschaftsversammlung ist die offizielle Zusammenkunft der Mitglieder der Fajulu. Sie ist das oberste Organ.

§10 Einberufung

Pro Semester beruft der Vorstand eine ordentliche Fachschaftsversammlung ein. Eine ausserordentliche Fachschaftsversammlung findet statt, wenn:

- a) eine Mehrheit des Vorstandes oder
- b) ein Zehntel der Mitglieder der Fajulu dies verlangt.

§11 Ankündigung

Die Fachschaftsversammlung wird vom Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus per E-Mail angekündigt.

§12 Traktandenliste

¹ Die Traktandenliste wird gleichzeitig mit der Ankündigung publiziert.

² Während zweier Wochen können alle Mitglieder der Fajulu Ergänzungen eingeben. Eine Woche vor der Fachschaftsversammlung wird eine aktualisierte Traktandenliste publiziert.

³ Jede Traktandenliste enthält das Traktandum Varia, das es den Studierenden ermöglicht, während der Versammlung Anliegen vorzubringen. Unter diesem Traktandum können keine Beschlüsse gefasst werden.

§13 Leitung

Die Fachschaftsversammlung wird vom Präsidenten, der Präsidentin oder dessen/deren Stellvertretung geleitet.

§14 Beschlussfassungs- und Wahlmodus

¹ Jede statutengemäss einberufene Fachschaftsversammlung ist beschlussfähig.

² Wenn nicht anders festgesetzt, fasst die Fajulu ihre Beschlüsse und nimmt Wahlen vor durch das einfache Mehr. Sowohl bei einfachem wie auch bei qualifiziertem Mehr werden nur die Stimmenden berücksichtigt.

³ Abstimmungen werden offen durchgeführt. Wenn zehn Prozent der Stimmberechtigten dies verlangen, sind sie geheim durchzuführen.

⁴ Bei Stimmgleichheit beim einfachen Mehr entscheidet der/die Versammlungsleitende mit Stichentscheid.

§15 Wahlen

- ¹ Die Fachschaftsversammlung wählt und bestätigt die Vorstandmitglieder einzeln.
- ² Wer sich für die Wahl eines Vorstandspostens der Fajulu stellen will, muss dies bis spätestens sieben Tage vor der Fachschaftsversammlung dem Vorstand der Fachschaft Jus Luzern mitteilen. Kandidaten, die sich nach dieser Frist melden, können nicht mehr an der Wahl teilnehmen.
- ³ Die Wahlen werden schriftlich und geheim durchgeführt. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch das Ressort Kommunikation intern im Beisein eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- ⁴ Stellt sich für ein Amt nur eine Person zur Wahl, erfolgt diese per Akklamation.
- ⁵ Stellt sich für ein amtierendes Vorstandsmitglied kein Gegenkandidat, so erfolgt die Bestätigung per Akklamation.
- ⁶ Die Fachschaftsversammlung kann alle Gewählten jederzeit mit Zweidrittel-Mehrheit abwählen. Die Abwahl folgt den Bestimmungen zur Wahl in Absatz 3.
- ⁷ Die Amtsdauer beträgt für alle Ämter ein Jahr.
- ⁸ Die Amtsübergabe geschieht grundsätzlich per Fachschaftsversammlung. In gegenseitigem Einverständnis des Vorgängers und des Nachfolgers kann ein anderes Antrittsdatum bestimmt werden. Der Amtsantritt ist am Tag der Wahl zu bestimmen und bekanntzugeben.
- ⁹ Mit der Wahl oder Wiederwahl wird den entsprechenden Ressortmitgliedern die Décharge erteilt. Vorbehalten bleibt die explizite Décharge im Falle einer Nichtwiederwahl.

§16 Weitere Kompetenzen

Die Fachschaftsversammlung hat folgende weitere Kompetenzen:

- a) Eine Zweidrittel-Mehrheit kann eine Änderung der Traktandenliste verlangen.
- b) Sie genehmigt das Protokoll der letzten Fachschaftsversammlung.
- c) Eine Zweidrittel-Mehrheit kann die Änderung dieser Statuten beschliessen.
- d) Eine Zweidrittel-Mehrheit kann vom Vorstand die Wiedererwägung eines von ihm gefassten Beschlusses verlangen.
- e) Sie kann Anliegen formulieren, die der Vorstand oder die jeweilige Vertretung in der Universität, der Fakultät und der Öffentlichkeit einbringen soll.
- f) Sie nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Vertretungen ab.
- g) Sie genehmigt das Budget und den Revisorenbericht.

§17 Protokoll

In jeder Fachschaftsversammlung wird Protokoll geführt und den Mitgliedern per E-Mail zugestellt.

2. Vorstand

§18 Definition

Der Vorstand ist das ausführende Organ der Fajulu. Insbesondere führt er deren Geschäfte und vertritt die Interessen der Fachschaft gegen aussen.

§19 Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Präsident/in
 - b) Vizepräsident/in
 - c) Ressortleiter/Innen
 - d) Kassier/in
- ² Die Position Vizepräsident/in ist nicht zwingend zu besetzen.
- ³ Statt Präsidium/Vizepräsidium ist auch ein Co-Präsidium möglich.
- ⁴ Die Semester und Geschlechter sind angemessen im Vorstand vertreten.
- ⁵ Kann ein Ressort nicht besetzt werden, so kann die Bewerbungsfrist verlängert oder das Ressort vakant gelassen werden.

§20 Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Er führt die Geschäfte der Fajulu, vertritt sie gegen aussen und fällt Grundsatzentscheide.
- b) Er entwirft ein Programm mit den Zielsetzungen für das bevorstehende Semester, das den Mitgliedern der Fajulu bekannt gemacht wird.
- c) Er erstellt am Ende des Semesters einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeiten, der von der Fachschaftsversammlung abgenommen wird.
- d) Er erstellt jährlich ein Budget und eine Jahresrechnung.
- e) Er erlässt ein Reglement über die Ressortaufgaben und über die Finanzen.
- f) Er schafft und besetzt ausserordentliche Arbeitsgruppen und kommuniziert dies.
- g) Er ist zuständig für das Sponsoring und die IT.
- h) Er wählt die Vertretungen in temporäre fakultäre und universitäre Kommissionen.
- i) Er erstellt und publiziert die Traktandenliste für die Fachschaftsversammlung.
- j) Er übernimmt alle übrigen Aufgaben, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.
- k) Bei unüberwindbaren Streitigkeiten innerhalb des Vorstandes beruft er eine dreiköpfige, paritätische Schlichtungskonferenz, die unabhängig entscheidet.

3. Ressorts

§21 Definition

Die Tätigkeit des Vorstandes gliedert sich in folgende vier Ressorts:

- a) Kultur
- b) Kommunikation Intern
- c) Stud. Dienste und Evaluation
- d) Studierendenvertretung in der Fakultätsversammlung

§22 Grundsätze

Für die Arbeit in den Ressorts gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Arbeit in den Ressorts wird selbständig verrichtet. Einzelheiten regelt das Vorstandsreglement, sie sind bindend.
- b) Entscheide mit Grundsatzcharakter bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

4. Revisionsstelle

§23 Grundsatz

- ¹ Die Revisionsstelle umfasst zwei Revisoren/innen und muss unabhängig sein. Sie muss sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.
- ² Das Mitwirken bei der Buchführung und das gleichzeitige amten im Vorstand der Fajulu sind unzulässig.

§23a Wahl und Amtsdauer

- ¹ Der Vorstand wählt die Revisionsstelle aus, die ausschliesslich aus Fajulu-Mitgliedern bestehen muss. Er berücksichtigt dabei Geschlecht, Alter und Semesterstufe.
- ² Die Auswahl hat er vor der folgenden Fachschaftsversammlung zu begründen. Mit einfachem Mehr kann die vom Vorstand getroffene Auswahl für ungültig erklärt werden.
- ³ Die Revisionsstelle wird für ein Fajulu-Jahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

§23b Aufgaben

- ¹ Die Revisionsstelle überprüft die finanziellen Tätigkeiten der Fajulu und hat dazu alle nötigen Einsichtsrechte.
- ² Die Prüfung beschränkt sich auf Befragungen, analytische Prüfungshandlungen und angemessene Detailprüfungen.
- ³ Die Geschäftsführung des Vorstandes ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle.

§23c Revisionsbericht

¹ Die Revisionsstelle erstattet der Fachschaftsversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision. Dieser Bericht enthält:

1. eine Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung;
2. Angaben zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle;
3. Angaben zu den Revisoren/innen, mindestens deren Namen und Adressen.

² Der Bericht muss von beiden Revisoren/innen unterzeichnet und schriftlich ausgedruckt abgelegt werden.

III. Schlussbestimmungen

§24 Fajulu-Jahr

Das Fajulu-Jahr beginnt jeweils am 01. September und endet am 31. August.

§25 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Fachschaftsversammlung per sofort in Kraft.
Verabschiedet durch die Fachschaftsversammlung vom 04.11.2003.

Revidiert und verabschiedet durch die Fachschaftsversammlung am 22.11.2006.
Revidiert und verabschiedet durch die Fachschaftsversammlung am 12.04.2007.
Revidiert und verabschiedet durch die Fachschaftsversammlung am 05.11.2009.
Revidiert und verabschiedet durch die Fachschaftsversammlung am 21.03.2012.
Revidiert und verabschiedet durch die Fachschaftsversammlung am 13.03.2014.
Revidiert und verabschiedet durch die Fachschaftsversammlung am 18.03.2015.
Revidiert und verabschiedet durch die Fachschaftsversammlung am 13.10.2015.
Revidiert und verabschiedet durch die Fachschaftsversammlung am 26.10.2016.